

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00507 vom 29. August 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00507

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00507 du 29 août 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00507 del 29 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 2001, reiste am 1. April 2008 aus Z.____ als unbegleitete Asylsuchende in die Schweiz ein (Urk. 12/3/1). Am 21. Oktober 2008 errichtete die damalige Vormundschaftsbehörde der Stadt A.____ (seit 1. Januar 2013: B.____) eine Vertretungsbeistandschaft und ernannte Y.____, Amt für Jugend und Berufsberatung, Zentralstelle Mineurs Non Accompagnés (MNA), zur

Vertretungsbeiständin

von X.____

(Urk. 12/5 = Urk.

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung hat.

E. 1.2

In der angefochtenen Verfügung vom 23. März 2012 erwog die Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführerin die versicherungsmässigen Voraussetzungen – für medizinische Eingliederungsmassnahmen – nicht erfülle, weil sie selbst bei Eintritt der Invalidität keine Mindestbeitragsdauer von einem Jahr aufweise und auch nicht mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz gewohnt habe. Da die Beschwerdeführerin am 1. April 2008 allein in die Schweiz eingereist sei, entfalle auch die Möglichkeit die versicherungsmässigen Voraussetzungen mit der Mindestbeitragsdauer des Vater oder der Mutter zu erfüllen (Urk. 2 S. 2).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin lässt im Wesentlichen vorbringen, sie werde – durch die angefochtene Verfügung vom 23. März 2012 (Urk. 2) – gegenüber anderen Kindern in derselben Situation, welche Schweizer seien, schlechter gestellt sowie gegenüber Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern eingereist seien und gemeinsam mit ihnen Wohnsitz in der Schweiz hätten begründen können, benachteiligt (Urk. 1 S. 3 bis 4). Es wird ein Verstoß gegen verschiedene Grundrechte und Bestimmungen der Bundesverfassung und des Völkerrechts moniert (Urk. 1 S. 4 bis 8). 2.

2.1

Versichert nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sind Personen, die gemäss den Art. 1a und 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch oder freiwillig versichert sind (Art. 1b IVG). 2.2

Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehaltlich Art. 9 Abs.

E. 3

a ufg rund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung . Ferner haben a ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG Anspruch auf Eingliederungsmass nahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach Art.

E. 3.1

Die 2001 geborene Beschwerdeführerin ist noch nicht beitragspflichtig (E. 2.2). Ihre Einreise in die Schweiz erfolgte im Jahr 2008 (Urk. 1 2 / 3/1). Die Voraus set zungen des zehnjährigen Aufenthalts in der Schweiz und der Beitragsleistung während mindestens eines vollen Jahres gemäss Art.

E. 3.2

4

Entgegen der Ansicht de r Beschwerdeführerin ist Art. 23 Abs. 3 des Überein kommens über die Rechte des Kindes (KRK) nicht unmittelbar anwendbar.

Das Bundes gericht verneint die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 23 f. und 26 KRK (BGE 137 V 167 E. 4.8; Urteil des Bundesgerichts 8C_295/2008 vom 22. November 2008, E. 4.2.3) . Gemäss deren Wortlaut handelt es sich bei den Art. 28 und 29 sowie Art. 30 KRK , auf welche die Be schwerdeführerin ebenfalls Bezug nimmt (Urk. 1 S. 5), nicht um Normen, welchen den Privaten unmittelb ar berechtigen und verpflichten.

Sie richten sich vielmehr an die Vertragsstaaten. Die Beschwerdeführerin kann aus der KRK somit nichts zu ihren Gunsten ablei ten. 3. 3

Die bundesrechtliche Norm

Art. 9 Abs. 3 IVG, deren Voraussetzungen im Falle der Beschwerdeführerin nicht erfüllt sind, ist für das hiesige Gericht mass ge bend. Einen Anspruch auf Eingliederungsmass nahmen lässt sich auch nicht durch eine völkerrechtskonforme Auslegung dieser Bestimmung ableiten.

E. 3.2.1

Aufgrund von Art. 190 der Bundes verfassung (BV) ist Art. 9 IVG als bundesrechtliche Gesetzesnorm nicht nur für das Bundesgericht sondern auch für die anderen rechtsanwenden den Behörden – wozu auch die rechtsanwen denden Behörden der Kantone zählen (Ivo Hangartner , in: Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl., 2008, N 10 zu Art. 190 BV) – verbindlich. Laut Art. 190 BV ist das Völkerrecht ebenso massgebend (vgl. hierzu: Hangartner , a.a.O., N 19 f. zu Art. 190 BV). Eine auf zulösende Kollision massgebender Normen besteht nur zwischen unmittelbar anwendbaren Normen, d.h. von Normen, welche die Privaten unmittelbar berechtigen und verpflichten und von Verwaltungs- und Justizbe hörden anzu wenden sind (Hangartner , a.a.O., N 25 zu 190 BV). Eine Kollision von Bundes recht und Völkerrecht kann somit nur vorliegen, wenn die Bestim mung des Völkerrechts unmittelbar anwendbar ist.

E. 3.2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts schliesst Art. 8 Abs. 2 BV eine an das Merkmal der Staatsangehörigkeit anknüpfende Ungleichbehandlung von Schweizern gegenüber anderen Staatsangehörigen nicht grundsätzlich aus. Gemäss Völkerrecht sind rechtliche Unterscheidungen, welche ein Staat zwischen eigenen Staatsangehörigen und Ausländern trifft, erlaubt, solange sie sachlich und vernünftig gerechtfertigt beziehungsweise einem öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sind. Sachliche begründete Differenzen zwischen Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern wie auch zwischen fremden Staatsangehörigen mit verschiedenen Aufenthaltsstatus sind nach der BV ebenfalls erlaubt. Das Verbot der indirekten Diskriminierung von Art. 8 Abs. 2 BV vermittelt keine

individuellen, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Herstellung faktischer Gleichheit (Urteil des Bundesgerichts 8C_295/2008 vom 22. November 2008, E.

6).

E. 3.2.3

Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin in angerufenen Art.

E. 3.4

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann offen bleiben, inwiefern sich die Beschwerdeführerin selber im Zusammenhang mit den vorliegend strittigen Leistungen überhaupt als diskriminiert im Sinne von ungleich behandelt betrachten kann, nachdem ihr diese Leistungen offenbar bereits – angesichts der Umstände höchstwahrscheinlich kostenlos – durch die öffentliche Hand gewährt werden (vgl. auch Unterstützungsbestätigung des Departement Soziales der Stadt A.____ vom 24. Mai 2012, Urk. 6, und den bei der Beschwerdegegnerin am 19. September 2011 eingegangenen Arztbericht von Dr. med. C.____, Urk. 12/7). Eine individualrechtliche Berufung auf das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot erscheint jedenfalls dann fragwürdig, wenn der Rechtsstreit im Ergebnis nicht darum handelt, ob Leistungen gewährt werden, sondern die der Rechtsstreit lediglich auf die – völkerrechtlich vermutlich irrelevante – Frage hinausläuft, welche innerstaatlichen Körperschaften die Kosten der erbrachten Leistungen tragen. 4.

Diese Erwägungen führen zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde. 5. 5.1

Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur gewährt werden, wenn die Rechtsverkehr nicht aussichtslos ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616 mit Hinweisen). 5.2

Wie festgehalten (E. 3.1) sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Bezug von Eingliederungsmassnahmen nicht erfüllt, was der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin grundsätzlich anerkennt (Urk. 1 S. 3). Dass bei der Beschwerde führe rin diese

Voraussetzungen nicht gegeben sind, war vor der Beschwerdeerhebung auf Grund der Akten ohne Weiteres feststellbar. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sich eine Person, welche über die zur Prozessführung notwendigen Mittel verfügt und im Falle des Unterliegens die in einer Streitigkeit um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen anfallende Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) hätte tragen müssen, sich nicht zur Beschwerdeerhebung entschieden hätte. Die Beschwerde war somit aussichtslos, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind. 5.3

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Viktor Györfy - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher CA/HR/MTversandt

E. 6

Abs. 2 IVG sind somit nicht erfüllt. Die Beschwerdeführerin reiste ohne ihre Eltern aus Z. ____, deren Staatsangehörige sie ist, in die Schweiz ein. Der Verbleib der Eltern der Beschwerdeführerin ist unklar (vgl. Urk. 10). Klar ist jedoch, dass keines der Elternteile die in Art.

E. 9

Abs. 3 lit . a und b IVG kumulativ vorliegen müssen, ist es nicht ent scheidend , ob die Massnahmebedürftigkeit der Beschwerdeführerin bereits vor der Einreise in die Schweiz und schon vor Beginn des Schuleintritts bestanden hatte oder nicht (vgl. Einwandbegründung vom 10. Januar 2012 , Urk. 12/16/2) .

Die Beschwerdeführerin hat die vor läufige Aufnahme in der Schweiz (Ausweis F) erhalten (Urk. 12/10). Sie ist keine Person im anerkannten

Flüchtlings status , weshalb die Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Rechts stellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinter lassenen- und Invalidenver sicherung vom 4. Oktober 1962 nicht einschlägig sind.

Nachdem die Beschwerdeführerin die gesetzlichen versicherung s mässigen Voraus setzungen zum Bezug von Eingliederungsmassnahmen nicht erfüllt, be steht kein Anspruch auf Kostengutsprache für eine Psychotherapie.

E. 14

der Konven tion zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist zu be achten, dass diese Bestimmung gemäss der bundesgerichtlichen Recht spre chung kein allgemeines Gleichstellungsgebot enthält. Dadurch, dass der Beschwerde führerin keine Kostengutsprache für eine Psycho therapie gewährt wird, wird keine Beeinträchtigung im Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) bewirkt (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 8C_295/2008 vom 22. November 2008, E. 7).

Die Beschwerdeführerin beruft sich ferner auf

Art. 2 des UNO-Paktes über wirt schaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) und Art. 26 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). D as Bundesgericht hat in BGE 123 II 472 E. 4d die Frage, ob es sich bei Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I um eine unmittelbar anwendbare Garantie handelt, offen gelassen, da das Dis kri minierungsverbot insoweit akzessorisch sei, als es einer Stütznorm im Sozial pakt bedürfte. Nach der Rechtsprechung des Bundes ge r i chts haben die von der Schweiz mit dem UNO-Pakt I eingegangenen völkerrechtlichen Verpflich tungen insofern programmatischen Charakter und gewähren dem Einzelnen, von allfäl li gen wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich keine subjektiven und jus ti zi ablen Rechte, welche dieser vor schweizerischen Verwaltungs- und Gerichts be hörden anrufen könn t en (BGE 123 II 472 E. 4d , mit weiteren Hin weisen). Dies gilt gemäss deren Wortlaut insbesondere für die von der Be schwerdeführerin angeführten Art. 9, 10 Ziff. 3, 12 und 13 des UNO-Paktes I (vgl. Urk. 1 S. 5).

Die Schweiz hat zu Art. 26 UNO-Pakt II einen Vorbehalt angebracht, wonach „die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und ihr Anspruch ohne Diskri minierung auf gleichen Schutz durch das Gesetz“ nur in Verbindung mit an de ren in diesem Pakt enthaltenen Rechten gewährleistet ist (BGE 123 II 472 E.

4d, mit weiteren Hinweisen). Art. 24 UNO-Pakt II v erlangt, dass allen Kindern ohne Unterscheidung nach den dort aufgezählten Merkmalen jene Rechte und Mass nahmen zukommen, die ihre spezifische Stellung als Minderjährige not wendig macht (Edgar Imhof, Die Bedeutung menschenrechtlicher Dis krimi nierungsver bote für die Soziale Sicherheit, Jusletter vom 7. Februar 2005, Rz .

53). Bei der beantragten Kostengutsprache für eine Psychotherapie handelt es sich jedoch nicht um eine Massnahme, welche aufgrund der spezifischen Stellung der Beschwerdeführerin als Minderjährige notwendig wäre, so dass sich aus Art. 24 UNO-Pakt II kein Anspruch auf eine solche Kostengutsprache ableiten lässt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.